

besonderer Berücksichtigung der für die Außenpolitik erforderlichen Gesichtspunkte.

Studienplan und Prüfungsordnung an der Akademie sind fast die gleichen wie an den juristischen Fakultäten der Universitäten. Es gibt also heute keinen Unterschied mehr zwischen akademischer Ausbildung und Volksrichterlehrgang. Es ist allerdings nicht sicher, ob diese Einheitlichkeit in der juristischen Ausbildung auch in Zukunft bestehen bleibt. Walter Ulbricht verband mit den bereits erwähnten Angriffen gegen die Rechtswissenschaftler auf der im April 1958 durchgeführten Konferenz¹⁴³²¹⁾ eine Kritik an der Lehrtätigkeit der „Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft“. Er warf der Akademie vor, daß sie es nicht verstanden habe, neue Methoden der Ausbildung zu entwickeln, daß sie sogar teilweise der alten bourgeois-kapitalistischen Rechtsideologie unterlegen sei und sich auf das Niveau der Universitäten habe herunterziehen lassen. Mit der vorgesehenen Umgestaltung der juristischen Ausbildung^{143*3)} dürfte den Wünschen des Ersten Sekretärs der SED entsprochen sein, so daß es wohl doch nicht zu einem wesentlichen Unterschied zwischen dem Lehrplan an der Akademie und dem der Universitäten kommen wird.

Die Akademie hat die weitere Aufgabe, den *wissenschaftlichen Nachwuchs* heranzubilden. Wer das Staatsexamen mit guter Note bestanden hat, kann durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen zur „Wissenschaftlichen Aspirantur“ an der Akademie zugelassen werden. Diese dauert drei Jahre und schließt mit der Promotion ab. Danach kann der Aspirant zum Dozenten berufen werden und Gelegenheit erhalten, sich zu habilitieren. Dieselben Möglichkeiten sind auch an den Universitäten gegeben; Berufung zur wissenschaftlichen Aspirantur, Dozententätigkeit und Professur an der „Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft“, *Walter Ulbricht*⁴⁴ wird aber als Auszeichnung gewertet.

Eine besondere Bedeutung hat die Akademie für die in der Justiz tätigen Absolventen früherer Volksrichterlehrgänge, die das Staatsexamen bis zum Jahre 1960 nachholen müssen. Diesem Ziel dient in den meisten Fällen das *Fernstudium*, durch welches sich der Examenskandidat auf schriftlichem Wege das erforderliche Wissen aneignen soll. Funktionäre des Justizministeriums, wie z. B. im Jahre 1957 Hauptabteilungsleiter *Fritz Böhme* und Abteilungsleiterin *Gerda Grube*, brauchen allerdings den sehr mühevollen Weg des Fernstudiums nicht zu gehen. Sie wurden für ein halbes Jahr beurlaubt

^{143a)} s. o. S. 68 und Anm. ^{142a)}.

^{143b)} s. o. S. 68/69.